

# Tagsbefehl

vom 6. September 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Commandant des I. Bataillons V. Bezirkes.

In dem gestrigen Tagsbefehle über die abzuhaltenden Waffenübungen kommen zwei Stellen vor, die, wie ich höre, eine Art Mißstimmung hervorgerufen, und ich halte es für meine Pflicht, im Falle ich im Ausdrücke gefehlt, den Sinn meiner Rede zu erläutern.

Zuerst heißt es: „Niemand ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen gesetzlich gezwungen, unter die Waffen zu treten.“ Hiermit wollte ich keineswegs andeuten, daß die vermöge des Ministerial-Erlasses vom 10. April l. J. im Alter von 19 bis 50 Jahren zum Gardedienst Berufenen sich davon entziehen können. Ich meinte nur, es besteht für den Kenitenten noch kein gesetzlicher Zwang, doch aber eine Ehrenpflicht, Freiheit und Gesetz zu schützen, deren sich ein Ehrenmann auch nicht entschlagen kann. Wir haben bis jetzt dießfalls noch kein Strafgesetz, und wenn selbes auch binnen wenigen Wochen vom Reichstage erfließen wird, so soll es auch fortan nicht die Furcht vor selbem, sondern nur das Ehr- und Pflichtgefühl, so wie das Streben zur Förderung des allgemeinen Wohles sein, welches uns zum mächtigen und innigen Zusammenwirken bestimmen wird.

Ein weiters angegriffener Ausdruck, nämlich das Wort „Schlachten“, war von mir als ein mitunter gebrauchter militärischer Ausdruck nur in dem Sinne gemeint: „Die Waffen überhaupt zu gebrauchen,“ und hatte durchaus keine Beziehung auf die jüngsten Ereignisse, über welche die bereits beendete Voruntersuchung mehr als zur Genüge darthut, mit welcher Mäßigung die Nationalgarde, und zwar stets nur als Nothwehr, sich benommen und gewirkt habe. Ein bald zu veröffentlichender, nach Gerichtsacten zusammengestellter Bericht wird diese Behauptung rechtfertigen.

**Streffleur** m. p.,  
Obercommandant : Stellvertreter.

## Bezirks-Befehl.

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 7. September 1848 Herr Oberlieutenant Kierneis der 5. Compagnie. Bezirks-Ordonnanz und Alarmwache stellt die 2. Compagnie.

**Leszczynski** m. p.,  
Bezirks-Commandant.

Druck von Jos. Red & Sohn.

Zu haben: Stadt, am Hohenmarkt Nr. 446.



# Vertrag

den 7. September 1848

Unterschieds-Commission bestimmt der Herr Kommandant des 1. Bataillons

zu dem besten Zweck über die abzuhandelnden Angelegenheiten  
kommen zwei Stellen vor die, wie ich höre, eine für die Bestimmung der  
Grenzen, und ich habe es für meine Pflicht im Falle ich im Stande  
bin, den Sinn meiner Arbeit zu erklären.

Zuerst heißt es: "Während ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen  
keineswegs geneigt bin, unter die Waffen zu treten". Daraus sollte ich keines-  
wegs ableiten, daß die Kommande des Kriminal-Regiments vom 10. April  
im Jahre 1848 die 20 Jahre zum Gerichtsamt betreffen, ich  
daran bestehen können. Ich meine nur, es besteht für den Kommanden  
noch kein gesetzlicher Grund, noch aber eine Verpflichtung, die Kommanden  
weiter zu führen, wenn sich ein Verweigerung auch nicht einschließen kann.

## Sammlung L. A. Frank

Die haben die jetzt besteht, und wenn solche und wenn solche  
denn können werden vom Richteramt erhalten wird, so soll es auch  
fordern nicht die Furcht vor einem anderen, sondern nur das Recht und die  
so wie das Recht zur Führung des allgemeinen Rechts sein, welches  
und zum ändern und ändern Zusammenarbeiten bestimmen wird.

Ein letztes angelegener Ausdruck, nämlich das Wort "Schlaf",  
war von mir als ein milder Ausdruck militärischer Ausdruck, nur in dem  
Sinn gemeint. "Die Waffen nieder" zu verwenden", und hatte durchaus  
keine Beziehung auf die innigen Verhältnisse, über welche die bereits beachte  
Vermittlung mehr als zur Genüge darthut, mit welcher Abhängigkeit  
die Nationalgarde, und zwar stets nur als Nothwehr, sich benennen und  
gerichtet habe. Ein bald zu veröffentlichen, nach Gerichtsamt zusammen-  
gehaltener Bericht wird diese Behandlung rechtfertigen.

Streckler m. p.  
Kommandant des 1. Bataillons

# Vertrag

Unterschieds-Commission übernimmt morgen den 7. September 1848  
Oberleutnant Kretz der 2. Compagnie, Bezirks-Ordnung und Mann-  
macht stellt die 2. Compagnie

Regehn m. p.  
Bezirks-Ordnung

Hand von Hof Nr. 2

Zu haben: Stadt am Spinnmarkt Nr. 448